

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN EINSATZ EINES HÄCKSLERS IN DER STADT SCHWALMSTADT

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt hat in ihrer Sitzung am 28.02.2008 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§1

Die Stadt Schwalmstadt stellt zur Zerkleinerung von Baum- und Heckenschnitt im Rahmen der pflanzlichen Abfallbeseitigung einen Häcksler zur Verfügung.

§2

Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner und Grundbesitzer in der Stadt Schwalmstadt.

§3

Der Einsatz des Häckslers erfolgt nach Bedarf im Frühjahr und Herbst jeden Jahres und ist bei der Stadt Schwalmstadt anzumelden. Anmeldefristen werden rechtzeitig von der Stadt Schwalmstadt bekannt gegeben. Die Menge des Häckselgutes ist auf 5m³ für jede Einsatzstelle beschränkt.

§4

Für die Benutzung des Häckslers wird eine Gebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Benutzung beträgt pro Einsatzstelle 15,00 €. Jede Betriebsminute des Häckslers beträgt 1,50 €. Das Häckselgut wird kostenfrei dem Nutzungsberechtigten überlassen. Sollte der Nutzungsberechtigte dafür keine Verwendung haben, kann das Häckselgut bei der Grünsammelstelle, An der Kanonenbahn 9, (Landesstraße L 3067 von Ziegenhain nach Allendorf/L.) gegen Gebühr abgegeben werden.

§5

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Häckslers zu Zerkleinerung von Baum- und Heckenschnitt.

§6

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des Schnittgutes oder die Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind sofort nach der Benutzung des Häckslers fällig und in bar an die jeweilige städtische Aufsichtsperson zu entrichten.

§7

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmstadt, den 29.02.2008

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT




(KRÖLL)
Bürgermeister